LAND TIROL

Amtssigniert. SID2022111161291
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Gesundheitsrecht und Krankenanstalten

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 3702
gesundheitsrecht.krankenanstalten@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

HINWEISE

zu Übermittlungs-, Anzeige- und Meldepflichten von Totenbeschauer:innen

In Zusammenhang mit der Totenbeschau können verschiedenste Übermittlungs-, Anzeige- und Meldepflichten des Totenbeschauers bzw. der Totenbeschauerin bestehen. Die nachstehende Auflistung der dazu gängigsten Rechtsgrundlagen soll daher als Hilfestellung dienen, wenngleich sie keine abschließende Aufzählung darstellt und eine Prüfung im Einzelfall nicht ersetzen kann.

Gemeindesanitätsdienstgesetz bzw. Totenbeschauverordnung[1]

Über die durchgeführte Totenbeschau ist ein Totenbeschaubefund zu erstellen und zu unterfertigen. Dieser hat in Form und Inhalt der Anlage 1 der Totenbeschauverordnung zu entsprechen. Im Falle von besonderen Erfordernissen kann das Formular angepasst werden. Eine Kopie des Totenbeschaubefundes ist der Gemeinde des Sterbeortes sowie über Anfrage dem Bestattungsunternehmen, welches die Bestattung durchführt, ehestmöglich zu übermitteln.

Link zum Totenbeschaubefund

Sterbeverfügungsgesetz (StVfG)[2]

Nach § 9 Abs. 4 des StVfG haben Totenbeschauer:innen eine gesonderte Meldung an den Verantwortlichen bzw. die Verantwortliche des Sterbeverfügungsregisters zu erstatten, wenn Hinweise vorliegen, dass der Tod in einem unmittelbaren oder mittelbaren kausalen Zusammenhang mit der Einnahme eines Präparates im Sinne des StVfG steht. Die Meldung über den Todesfall hat neben den Identifikationsdaten der verstorbenen Person inkl. Datum und Ort des Todes auch, falls bekannt, die Informationen über eine errichtete Sterbeverfügung inkl. Datum der Errichtung, eine allfällige Anordnung einer Leichenöffnung oder Obduktion, den Namen des meldenden Totenbeschauarztes bzw. der meldenden Totenbeschauärztin sowie das Datum der Meldung zu umfassen.
Hinsichtlich der Verwendung des Sterbeverfügungsregisters zur Durchführung der genannten Meldung wird auf das Benutzerhandbuch des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwiesen, welches für Totenbeschauer:innen über ihre gesetzliche Interessensvertretung (Ärztekammer) erhältlich ist.

Weiters hat nach § 11 Abs. 5 des StVfG eine Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen, wenn bei Durchführung der Totenbeschau ein Präparat im Sinne des StVfG aufgefunden wird, sodass die Bezirksverwaltungsbehörde die zur Vernichtung erforderlichen Anordnungen treffen kann.

Link zum Leitfaden für die Praxis

---

[1] Gemeindesanitätsdienstgesetz: LGBl. Nr. 33/1952 idF LGBl. Nr. 62/2022; Totenbeschauverordnung: LGBl. Nr. 26/2020
[2] StVfG: BGBl. I Nr. 242/2021

Personenstandsgesetz (PStG 2013) bzw. Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013 (PStG-DV 2013)[3]

Gemäß § 28 des PStG 2013 obliegt dem Totenbeschauarzt bzw. der Totenbeschauärztin die Anzeige des Todes und die Übermittlung der Todesursache, wenn dies bspw. nicht bereits durch die Leitung der Krankenanstalt, in der die Person verstorben ist, erfolgt ist. Die Anzeige des Todes hat spätestens am auf den Todesfall folgenden Werktag im Datenfernverkehr zu erfolgen und dabei nach Möglichkeit alle Angaben zu enthalten, die für Eintragungen benötigt werden. Die Übermittlung der Todesursache an die Bundesanstalt Statistik Österreich kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im Wege des Zentralen Personenstandsregisters (ZPR) in verschlüsselter Form erfolgen.

Liegen hierfür die technischen Voraussetzungen im Datenfernverkehr nicht vor, hat die Anzeige des Todes bzw. die Übermittlung der Todesursache unter Verwendung der Anlagen 2 (Anzeige des Todes) und 2a (Todesursache) an die Personenstandsbehörde am Ort des Todes zu erfolgen, welche die Daten sodann in das ZPR aufnimmt bzw. an die Bundesanstalt Statistik Österreich weiterleitet (vgl. § 10 PStG-DV 2013).

Link zum Formular der Anlage 2 (Anzeige des Todes) und der Anlage 2a (Todesursache)

Epidemiegesetz 1950 (EpiG)[4]

Totenbeschauer:innen sind nach § 2 und § 3 Abs. 1 Z 10 EpiG verpflichtet, Todesfälle an nach dem Epidemiegesetz anzeigepflichtigen Krankheiten wie bspw. COVID-19 und Affenpocken der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Gebiet der Tod eingetreten ist, innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen. Dabei sind der Name der verstorbenen Person, das Alter und die Wohnung sowie die Bezeichnung der Krankheit anzuführen. Die Anzeige hat jedenfalls schriftlich zu erfolgen, zu welchem Zweck die Formulare der Verordnung betreffend die Anzeige von übertragbaren Krankheiten (Anlage I und Anlage II) verwendet werden können.

Link zum Formular der Anlage I (Anzeige gemäß § 2 Abs. 1 EpiG) und der Anlage II (Schlussanzeige)

Tuberkulosegesetz bzw. Tuberkulosegesetz-Meldeverordnung[5]

Wenn anlässlich der Totenbeschau festgestellt wurde, dass im Zeitpunkt des Todes eine meldepflichtige Tuberkuloseerkrankung bestanden hat, so sind Totenbeschauer:innen gemäß § 3 und § 4 Abs. 1 Z 3 des Tuberkulosegesetzes verpflichtet, den Todesfall zu melden. Die Meldung hat innerhalb von drei Tagen nach Stellung der Diagnose an jene Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Sprengel die verstorbene Person ihren Wohnsitz hatte, oder - mangels eines österreichischen Wohnsitzes - aufhältig war. Die Meldung hat schriftlich mit Meldeformular oder elektronisch durch Eingabe der Meldung in das Register der anzeigepflichtigen Krankheiten (EMS – Epidemiologisches Meldesystem) zu erfolgen (vgl. § 5 Abs. 1a Tuberkulosegesetz und § 4 EpiG sowie § 1 Abs. 3 Tuberkulosegesetz-Meldeverordnung).

Link zum Meldeformular

AIDS-Gesetz 1993[6]

Totenbeschauer:innen haben nach § 2 und § 3 des AIDS-Gesetzes 1993 den Todesfall zu melden, wenn anlässlich der Totenbeschau festgestellt wurde, dass im Zeitpunkt des Todes eine manifeste Erkrankung an AIDS im Sinne des AIDS-Gesetzes bestanden hat. Die Meldung ist innerhalb einer Woche nach Feststehen der Diagnose schriftlich an das für den Bereich Gesundheit zuständige Bundesministerium (aktuell: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) zu richten. Die Meldung hat die Initialen (Anfangsbuchstaben des Vor- und Familiennamens), das Geburtsdatum und das Geschlecht der verstorbenen Person zu enthalten.

---

[3] PStG 2013: BGBl. I Nr. 16/2013 idF BGBl. I Nr. 104/2018; PStG-DV 2013: BGBl. II Nr. 324/2013 idF BGBl. II Nr. 59/2019

[4] EpiG: BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 131/2022

[5] Tuberkulosegesetz: BGBl. Nr. 127/1968 idF BGBl. I Nr. 104/2020; Tuberkulosegesetz-Meldeverordnung; BGBl. II Nr. 101/2017

[6] AIDS-Gesetz 1993: BGBl. Nr. 728/1993 idF BGBl. I Nr. 61/2018